

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24381148



Déposé
25-03-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/03/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 1007545730

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **BELVERO**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Industriestraße 41

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : GRUENDUNG

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, aus Eupen, am 19. März 2024, noch nicht registriert geht hervor dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung **DGL MANAGEMENT**, mit Sitz in 470 Eupen, Industriestraße, 41, Unternehmensnummer BE1007.245.426, welche gegründet wurde gemäß Urkunde des unterzeichneten Notars vom 14. März 2024, veröffentlicht in den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers am folgenden 18. März unter Nummer 1007.245.426, eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in welche sie die nachgeführten Geldeinlagen einbringt und für die ihr die nachstehend angeführte Aktienanzahl zugeteilt wird:

DGL MANAGEMENT: einundzwanzigtausend Euro (21.000 €) oder dreihundert (300) Aktien.

Der Erschienene erklärt und erkennt an, dass die Aktien vollständig freigegeben sind.

Demnach steht ein Betrag von einundzwanzigtausend Euro (21.000 €) ab sofort zur Verfügung der Gesellschaft.

Dies dargelegt, verabschiedet die Gesellschaft DGL MANAGEMENT die nachfolgende Satzung:

ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „**BELVERO**“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschriebene die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat als Gegenstand, in Belgien und im Ausland,

1. die Frachtvermittlung, sowie die Vermittlung und Organisation von Transporten, das Zusammenstellen von Gütern zum Versand und die Ein- und Auslagerung von Gütern, sowie deren Befrachtung.
2. Güterbeförderung im Straßenverkehr (49.410)
3. Umzugstransporte (49.420)
4. Lagerei (52.100)
5. Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr (52.210)
6. Sonstiger Güterumschlag, in anderen Einrichtungen als Seehäfen (52.249)

7. Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g. (52.290)
8. Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste (52.300)
9. Vermittlung beim Handel mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger (45.112)
10. Vermittlung beim Handel mit sonstigen Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (45.192)
11. Handelsvermittlung und Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (45.401)
12. Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen (46.140)
13. Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt (46.190)

Die Gesellschaft kann jegliche Handlungen vornehmen, die zivilen, kommerziellen oder finanziellen Charakter haben und sich auf bewegliche und unbewegliche Güter beziehen, direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen oder geeignet wären, die Verwirklichung dieses Gegenstandes zu erleichtern oder zu fördern.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen anderen Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder ihre Ausdehnung und Entwicklung begünstigen könnten.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln. Ganz allgemein kann die Gesellschaft sich sowohl in Belgien als auch im Ausland für industrielle, kommerzielle, kaufmännische und finanzielle Handlungen interessieren und solche vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen. Sie kann in jeder Art und Form Darlehen aufnehmen und private Emissionen von Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln oder Warrants oder ähnliche Anteile, die Recht auf Aktien geben, ausgeben.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Gesellschaft in Hypothekeneintragungen einwilligen, Darlehen aufnehmen, mit oder ohne Garantie, und für andere Personen oder Gesellschaften Bürgschaften leisten, unter Vorbehalt der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die vorerwähnte Einlage wurden dreihundert (300) Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Dreihundertstel (1/300) des Gesellschaftsvermögens.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten. Der Verwalter beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Das Register kann auch elektronisch durchgeführt werden.

Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher immer alle Rechte und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in nacktes Eigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der nackte Eigentümer unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte getrennt im Aktienregister eingetragen.

Übertragungen werden gegenüber der Gesellschaft und Dritten erst mit dem Datum der Eintragung in das Aktienregister wirksam. Den Inhabern der Aktien werden Zertifikate über diese Eintragungen ausgestellt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich diesen Artikel im Aktionärsregister niederzuschreiben.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutare Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Artikel 10 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann jeder einzelne Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen allein vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger auch als Beklagter.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außenvertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am zweiten Samstag des Monats Juni um 10 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch, falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit. Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Gewinn wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jede Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Vorschüssen auf Dividenden zu beschließen.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschrieben Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

ARTIKEL 20

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, Sachwaltern und Liquidatoren in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Ausführung dieser Satzung sind ausschließlich die Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich auf die Zuständigkeit dieser Gerichte.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Geschäftsjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tage, um am 31. Dezember 2024 zu enden.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach am zweiten Samstag des Monats Juni 2025 statt.

Alle im Namen der sich in Gründung befindenden Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen werden ausdrücklich durch die Gesellschaft übernommen und durch diese bestätigt.

Gesellschaftssitz

Einstimmig beschließt die alleinige Aktionärin den Sitz der Gesellschaft in 4700 Eupen, Industriestraße, 41, festzusetzen.

Verwalter

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung für eine unbestimmte Zeitdauer als nicht-statutären Verwalter zu ernennen:

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung DGL MANAGEMENT die dieses Amt annimmt.

Das Mandat wird entlohnt.

Befugnisübertragung – Vollmacht

Der Verwalter, in Anwendung der Statuten, beschließt einstimmig Vollmacht zu erteilen an alle Mitarbeiter der Gesellschaft „Confiancia“ in 4780 Sankt-Vith, Major-Long-Straße 15, Unternehmensnummer 0651.587.996, sowie an alle anderen Verwalter oder Mitarbeiter um die soeben gegründete Gesellschaft zu vertreten, im Sinne seiner Eintragung bei der Register der Juristischen Personen, beim Mehrwertsteueramt und bei Sozialversicherungskasse. Die Bevollmächtigten sind befugt, um alle Urkunden und Dokumente zu unterzeichnen sowie alle Erklärungen im Sinne der Ausführung ihres Amtes abzugeben.

Ständiger Vertreter :

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung für eine unbestimmte Zeitdauer als ständiger Vertreter zu ernennen: Herrn Jérôme DRESSENS.

Für gleichlautenden analytischen Auszug:

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/03/2024 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Philippe MALHERBE, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung (ohne Finanzplan)

Die ursprünglichen Statuten sind in der Datenbank der Statuten hochgeladen worden

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).